



Sicherungsverwahrung

Bestandsaufnahme und Stand der
Gesetzesvorhaben

RA Sebastian Scharmer

Übersicht

■ I. Bestandsaufnahme

- aktuelle Rechtslage
- aktuelle Vollzugs- und Vollstreckungspraxis
- Mindestforderungen an den Vollzug (BVerfG)

■ II. Gesetzesvorhaben

- 1. Kompetenzen
- 2. bundesrechtlich
 - a) Anordnung
 - b) Vollstreckung
 - c) Verfahren
 - d) Rahmen zum Vollzug
- 3. landesrechtlich (Vollzug)

■ III. Fazit und Forderungen

■ IV. Ausblick

I. Bestandsaufnahme

1. aktuelle Rechtslage

- Sicherungsverwahrung allgemein:
- Verstoß gegen Art 2 Abs. 2, 104 GG wegen fehlender Umsetzung des Abstandsgebots
- Übergangsweise Weitergeltung unter strengen Verhältnismäßigkeitsanforderungen
- „In der Regel wird der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nur unter der Voraussetzung gewahrt sein, dass eine Gefahr schwerer Gewalt- und Sexualstraftaten aus konkreten Umständen in der Person oder dem Verhalten des Betroffenen abzuleiten ist“ (UA S. 66)

I. Bestandsaufnahme

1. aktuelle Rechtslage

- Sicherungsverwahrung nachträglich (verlängert):
- Verstoß gegen Abstandsgebot und Vertrauensschutz
- Übergangsweise Weitergeltung nur in Ausnahmekonstellationen unter strengsten Verhältnismäßigkeitsanforderungen im Rahmen von Art. 5 Abs. 1 S. 1 lit e) EMRK

I. Bestandsaufnahme

1. aktuelle Rechtslage

- Sicherungsverwahrung nachträglich (verlängert):

- Kriterien sind

- Hochgradige Gefahr für schwerste Gewalt- und Sexualstraftaten,
- die aus konkreten Umständen in der Person oder Verhalten des Untergebrachten abzuleiten ist

UND

- Psychische Störung im Sinne von § 1 ThUG,
- die dafür kausal ist.

I. Bestandsaufnahme

1. aktuelle Rechtslage

- Sicherungsverwahrung nachträglich (verlängert):
- Die Gefahrenprognose muss eine evidente Wahrscheinlichkeit der Rückfälligkeit ergeben.
- Schwierige Abgrenzung zwischen schweren und schwersten Gewalt- und Sexualdelikten (vgl. BGH 5 StR 394/10).
- „psychische Störung“ KANN vorliegen bei dissozialer Persönlichkeitsstörung oder Psychopathie mit hohem Schweregrad
- Abgrenzung zu PsychKG/UnterbringungsG: keine Einschränkung der Handlungs- und Steuerungsfähigkeit notwendig.
- Grenze: Art. 5e Abs. 1 S.1 e EMRK: „true mental disorder“ -> sozial abweichendes Verhalten genügt nicht, es muss Krankheitswert haben!
- Umetikettierung jedenfalls unzulässig (vgl. EGMR, Urteil vom 13.01.2011; Haidn./.Deutschland Beschw. Nr. 6587/04).

I. Bestandsaufnahme

1. aktuelle Rechtslage

- ThUG?:
- Mit der Entscheidung vom 04.05.2011 ist dem ThUG bei noch Inhaftierten faktisch der Anwendungsbereich entzogen:
 - entweder Fortdauer der SV bei Höchstgefährlichkeit und psychischer Störung (dann keine Anwendung des ThUG mangels Entlassung) oder
 - keine psych. Störung (dann keine Voraussetzungen von § 1 ThUG)
- Schlussfolgerung: Verfassungswidrigkeit des ThUG?
- Allenfalls Anwendung bei schon Entlassenen (vgl. Rechtspr. zu § 2 Abs. 6 StGB), § 1 Abs. 2 ThUG.

I. Bestandsaufnahme

2. aktuelle Vollzugs- und Vollstreckungspraxis

- Keine Entlassung mangels Therapie und Erprobung
- Keine Therapie und Erprobung mangels Entlassungsperspektive
- -> Kultur der Verantwortungsverschiebung und des Abwartens
- -> Kreislauf des Wegschließens
- -> immer mehr Verwahrte auf noch weniger Behandlungsangebote

I. Bestandsaufnahme

2. aktuelle Vollzugspraxis, Beispiele

- *„Flucht- und Missbrauchsgefahr können nicht mit der hinreichenden Sicherheit ausgeschlossen werden.“* (zur Verweigerung von Vollzugslockerungen)
- *„... erscheint im Hinblick auf das Strafende und die bevorstehende Vollstreckung der Sicherungsverwahrung verfrüht.“* (zur Verweigerung von Behandlungsangeboten)
- *„Von fehlenden Behandlungsangeboten kann keine Rede sein.“*
JVA Tegel (zur Versagung einer Einzeltherapie)

I. Bestandsaufnahme

3. Mindestforderungen an den Vollzug (BVerfG)

- Die 7 Gebote des Bundesverfassungsgerichts:
- 1. Gebot: „ultima-ratio-Prinzip“:
 - SV kommt nur in Betracht, wenn andere, weniger einschneidende Maßnahmen nicht genügen (insb. Führungsaufsicht, bsw. Fußfessel, FTA, Therapieweisung, etc.)
 - Kommt SV in Betracht (auch schon während des vorangegangenen Strafvollzuges) müssen alle Behandlungsmöglichkeiten mit gebotener hoher Intensität ausgeschöpft werden.

I. Bestandsaufnahme

3. Mindestforderungen an den Vollzug (BVerfG)

- Die 7 Gebote des Bundesverfassungsgerichts:
- 2. Individualisierungs- und Intensivierungsgebot:
 - Behandlungsuntersuchung und Vollzugplanungen müssen sich detailliert mit allen in Betracht kommenden Behandlungsmaßnahmen auseinandersetzen.
 - Es muss eine auch zeitlich realistische Perspektive auf Wiedererlangung der Freiheit konkret dargestellt werden.
 - Individuelle Therapiekonzepte sind zu entwickeln.
 - Fiskalische Erwägungen sind dabei unzulässig!

I. Bestandsaufnahme

3. Mindestforderungen an den Vollzug (BVerfG)

- Die 7 Gebote des Bundesverfassungsgerichts:
- 3. Motivierungsgebot:
 - Es ist eine realistische Entlassungsperspektive zu eröffnen und der Betroffene zu motivieren, an der dafür notwendigen Behandlung mitzuwirken

I. Bestandsaufnahme

3. Mindestforderungen an den Vollzug (BVerfG)

- Die 7 Gebote des Bundesverfassungsgerichts:
- 4. Trennungsgebot:
 - Das Leben im Maßregelvollzug ist den allgemeinen Lebensbedingungen anzupassen, soweit dem Sicherheitsbelange nicht konkret entgegenstehen.

I. Bestandsaufnahme

3. Mindestforderungen an den Vollzug (BVerfG)

- Die 7 Gebote des Bundesverfassungsgerichts:
- 5. Minimierungsgebot:
 - Die Konzeption der SV (und des vorangehenden Vollzuges der FHS) „muss Vollzugslockerungen vorsehen“, wobei „der Freiheitsorientierung möglichst weitgehend Rechnung zu tragen ist“.
 - Abstrakte Flucht- oder Missbrauchsgefahr reichen zur Versagung nicht aus.
 - Bei fehlender Lockerungseignung müssen begleitete Ausgänge gewährt werden, wenn Gefahr trotz Beaufsichtigung nicht „schlechthin unverantwortbar“.
 - Fiskalische Erwägungen sind dabei unzulässig.
 - Entlassungsvorbereitungen sind durchzuführen und zu koordinieren.

I. Bestandsaufnahme

3. Mindestforderungen an den Vollzug (BVerfG)

- Die 7 Gebote des Bundesverfassungsgerichts:
- 6. Rechtsschutz und Unterstützungsgebot:
 - Notwendig ist ein „effektiv durchsetzbarer Rechtsanspruch“ auf Behandlung
 - Ein geeigneter Beistand für das Vollzugsverfahren ist beizuordnen oder andere Hilfsmöglichkeiten vorzusehen, um den Anforderungen auch von Art. 19 Abs. 4 GG zu entsprechen.

I. Bestandsaufnahme

3. Mindestforderungen an den Vollzug (BVerfG)

- Die 7 Gebote des Bundesverfassungsgerichts:
- 7. Kontrollgebot:
 - Überprüfung der Fortdauer mindestens jährlich von Amtswegen.
 - Bei § 7 Abs. 2 JGG halbjährlich.
 - Regelmäßige aussagekräftige Sachstandsberichte der Vollzugsbehörde.
 - Mit Zunehmender Vollstreckungsdauer ist Prüfung zu intensivieren.

II. Gesetzesvorhaben

1. Kompetenzen

- Bund: Anordnung, Alternativen, Vollstreckung, Verfahren, Rechtsschutz auch im Vollzug
- NEU beim Bund: Rahmenkompetenz Vollzug
- Länder: Vollzug (bislang im StVollzG und in wenigen Ländervollzugsgesetzen unzureichend geregelt)

II. Gesetzesvorhaben

2. Bund (Anordnung)

- Nach bisherigem Vorschlag aus dem BMJ soll es bei den zum 01.01.2011 eingeführten Regelungen zur Anordnung der SV bleiben. „Kein großer Wurf.“
- Heißt: massiver Ausbau der vorbehaltenen SV, leichte Beschränkung der primären SV (immer noch BtM Delikte, gewaltanwendungsfreier Raub, Führungsaufsichtsverstöße, etc.), Abschaffung der nachträglichen SV für Erwachsene, § 7 II JGG ?
- Widerspricht Übergangsregelung und wohl auch Gesetzesvorstellung des BVerfG (schwere Gewalt- und Sexualstraftaten)

II. Gesetzesvorhaben

2. Bund (Vollstreckung)

- Soll neu geregelt werden, insb. §§ 66c, 67c, 67d StGB
- wichtigster Punkt: die rechtswidrig fehlende Umsetzung von Behandlungsmaßnahmen (auch im Rahmen des Vollzugs der vorangegangenen Freiheitsstrafe) macht die (weitere) Vollstreckung der SV unverhältnismäßig -> Folge: versagt der Vollzug erfolgt eine Entlassung unabhängig von der Gefährlichkeitsprognose. Argument: Sonderopfer.
- Dagegen teils massiver Widerstand der Länder (insb. Niedersachsen, Hamburg, Bayern, NRW).
- Änderung Prognosemaßstab von §§ 67c Abs. 1, 67d Abs. 2 StGB (vgl. § 67d Abs. 3 StGB) ist bislang nicht vorgesehen.

II. Gesetzesvorhaben

2. Bund (Verfahren)

- Notwendigkeit der Begutachtung ohne Vorbehalt des „Erwägens“ aus § 454 Abs. 2 StPO.
- Einführung einer Beiordnungsregelung analog § 140 StPO in jedem Fall der Vollstreckung, während des gesamten Vollzuges der SV und bei wichtigen Anliegen und ggf. maßgeblichen Entscheidungen während der vorangegangenen Strafvollstreckung (Behandlung, Therapie, Lockerungen etc.).
- Verkürzung der Überprüfungszeiträume (erst 1 Jahr, dann 6 Monate).

II. Gesetzesvorhaben

2. Bund (Rahmen)

- Grundsatz: Vollzug bleibt Ländersache
- Allerdings Ausgestaltung eines Mindestrahmens für:
 - Die Trennung von Strafgefangenen (räumliche Nähe zur JVA soll gehen bei strikter interner Trennung).
 - Frühzeitiges spezifisches Therapieangebot und Motivierungspflicht.
 - Freiheitsorientierung, Lockerungen und Entlassung in enger Zusammenarbeit mit staatlichen und freien Trägern.
 - Ausgestaltung der Unterbringung = Anpassungsgrundsatz, bundesrechtlich nur als Rahmenvorgabe.
 - Behandlungsplanung und Überwachung (leider bislang kein externes Monitoring).
 - Effektiverer Rechtsschutz nach §§ 109ff. StVollzG (einfache Beschwerde zum OLG, Pflichtbeistand im Vollzug, Vollstreckungsmöglichkeiten gegen die JVA)

II. Gesetzesvorhaben

3. Länder (Vollzug)

- Bislang teilweise wenig konkrete Konzepte, weil dem Bund teilweise eine Vorlagepflicht zugewiesen wird.
- Es fehlt der erwartete „große Wurf“.
- Länder scheuen zu erwartende hohe Kosten.
- Teilweise populistische Stimmungsmache:
 - z.B.: „Es kann nicht sein, dass ein nach wie vor gefährlicher Sexual- und Gewaltverbrecher nur deshalb in die Freiheit entlassen werden könnte, weil sein Anwalt das Therapieangebot nicht für ausreichend hält.“ (Busemann, CDU)
 - „Wir brauchen kein Wohlfühlprogramm für Vergewaltiger und Kinderschänder.“ (Hermann, CSU)

II. Gesetzesvorhaben

3. Länder (Vollzug)

- Eckpunkte Berlin-Brandenburg:
(„Sicherungsverwahrungsvermeidungsvollzug“)
- Behandlung bereits im Strafvollzug zur Vermeidung der SV und von Prisonisierungsschäden; „Freiheitsorientierung ab dem ersten Tag
- Differenzierte individuelle Behandlungsangebote und Unterbringungsmöglichkeiten
- Dabei im Wesentlichen 3 Gruppen (auch in sich heterogen):
 - 1. behandlungsfähig und kooperativ ohne erhebliche Fluchtgefährdung -> eigene Unterbringung, ggf. in einem offenen Bereich oder ggf. extern, intensive (Sozial-) Therapie
 - 2. hospitalisierte SVE ohne konkrete Entlassungsperspektive -> Wohngruppenunterbringung, Motivationsangebote, größtmögliche Anpassung an Außenverhältnisse (Lockerungen, Besuch, Freiheiten), ggf. externe Unterbringung
 - 3. SV mit hohem internen und externen Gefährdungspotential, sehr selten, intensive Motivations- und Therapieangebote.
- Behandlungskontinuität durch ein multiprofessionelles Behandlungsteam, eng abgestimmte Maßnahmenplanung.
- Zwingendes Externes Monitoring Halbstrafenzeitpunkt.
- Soweit wie möglich autonome und individuelle Lebensgestaltung hinter Mauern.
- Enge Zusammenarbeit mit Bewährungshilfe, Führungsaufsicht und externen Trägern.
- Mittel- und langfristige Evaluation der Behandlungsangebote.
- Arbeits- und Freizeitangebote der JVA sollen nutzbar bleiben.
- Insgesamt zu begrüßen! Kritik: alles Ermessen keine Rechtsansprüche, Binnendifferenzierung problematisch, keine Regelung über Arbeitsvergütung und Pfändungsschutz.

II. Gesetzesvorhaben

3. Länder (Vollzug)

- Eckpunkte Bayern: („der goldene Käfig“)
- Keine Regelungen über Vermeidung von SV durch behandlungsorientierten vorangegangenen Strafvollzug.
- Keine Binnendifferenzierung.
- Kein offener Bereich.
- Vielfältige Therapieangebote, jedoch ohne Außenorientierung.
- Keine externe Unterbringung.
- Lockerungen nur in Ausnahmefällen, ggf. Ausführungen ohne Entwicklungsmöglichkeit.
- Vielmehr häusliche Einrichtung auf unbeschränkte Dauer (mit eigenem Teppich, selbstbestimmbarer Wandfarbe und Schildkrötenteich).

II. Gesetzesvorhaben

3. Länder (Vollzug)

- Planung „Nordländer“:
- Das Konzept Berlin-Brandenburg ist bei den Ländern Hamburg, Bremen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Meck.-Vorp. durchaus akzeptiert.
- Brandenburg überlegt daher eine gemeinsame Planung mit verschiedenen ausgerichteten Therapieangeboten und Sicherheitsstufen. Dabei Ausbau der SothA Brandenburg (mit guter konzeptioneller Planung).
- Problem: ggf. keine heimatnahe Unterbringung mehr.
- Berlin will offensichtlich eigenen Weg gehen.

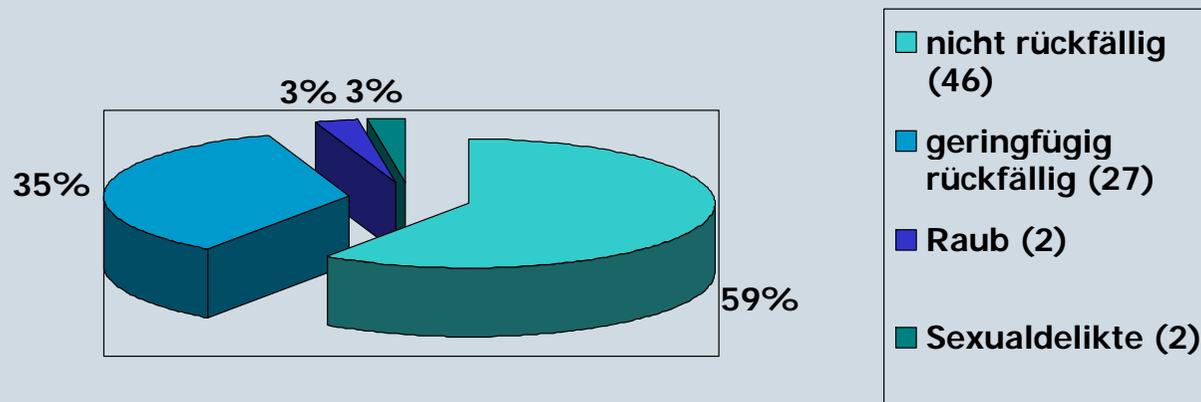
III. Fazit

Sicherungsverwahrung abschaffen?

- Abschaffung der SV ist keine Abwägung zwischen „Täterrechten und Opferschutz“, sondern zwischen Sicherheitsbedürfnis und Freiheitsrechten.
- Der Gesetzgeber hat einen großen Ermessensspielraum bei der Wahl der Mittel zur Kriminalitätsbekämpfung.
- Rückfallquoten von Sicherungsverwahrten sind nach bisherigen Erkenntnissen jedenfalls nicht höher als durchschnittlich bei entlassenen Strafgefangenen.
- Der Anspruch kann nur Minimierung, nicht Ausschluss von Rückfalltaten sein. Totale Sicherheit ist eine Illusion.
- Flächendeckende Behandlung im Vollzug, Erprobung, Begleitung und ggf. Überwachung in Freiheit sowie Präventivangebote sind verhältnismäßigere und ggf. effizientere Mittel.
- Bei derzeitigen politischen und gesellschaftlichen Mehrheitsverhältnissen ist eine Abschaffung der SV jedoch nicht umsetzbar.

Exkurs Gefahrenprognose:

- Zur Validität der sachverständigen Gefahrenprognose: Michael Alex, Nachträgliche Sicherungsverwahrung – ein rechtsstaatliches und kriminalpolitisches Debakel, 2010



- Vgl. auch Prof. Jörg Kinzig, Legalbewährung von Sicherungsverwahrten und gefährlichen Straftätern - eine Nachuntersuchung 2004

III. Fazit und Forderungen

Im Bundesrecht:

- Vorschläge des BMJ sind weitestgehend zu begrüßen allerdings zu ergänzen:
- Wenn schon keine Abschaffung, dann Beschränkung der SV auf schwerwiegende Gewalt- und Sexualdelikte -> klarer Anwendungskatalog (schwere und gef. Körperverletzung, Sexualdelikte, Kapitalverbrechen).
- Abschaffung der nachtr. SV für Jugendliche.
- Wiedereinführung der 10-Jahres Höchstfrist bei der Erstanordnung.
- Abschaffung des ThUG.
- „Beweislastumkehr“ -> in dubio pro libertate!

III. Fazit und Forderungen

Im Landesrecht:

- Ziel des Vollzuges muss ab dem 1. Tag Strafhaft die Vermeidung des Antritts der SV sein.
- Qualifizierte Differenzierung nach Gefährlichkeitspotential, Behandlungsangebot und ggf. Motivation.
- Einklagbarer Rechtsanspruch auf Behandlung im Vollzug (Regelfall: Sozialtherapie).
- Effektive Durchsetzung von Vollzugslockerungen.
- Dafür sind ausreichend Personal, Fortbildung, neue Behandlungskonzepte und zuverlässige Evaluation notwendig.
- Regelmäßige externe Überprüfung durch multidisziplinäre Sachverständigenteams, ob die Vollzugsziele erreicht werden und was dem ggf. entgegensteht (spätestens zur Halbstrafe).
- Ausbau der Bewährungshilfe und Führungsaufsicht in enger Zusammenarbeit mit freien Trägern und frühzeitige Anbindung bereits im Vollzug.
- Externe Unterbringungseinrichtungen mit besonderen Motivationsteams für nicht therapie- oder entlassungswillige Sicherungsverwahrte -> „Longstay-Units“?

IV. Ausblick

- Am 22.09.2011 soll im Rahmen der Justizministerkonferenz ein erstes „gemeinsames“ Eckpunktepapier des BMJ und der Länder vorgestellt werden.
- Bis Ende 2011 soll es einen ersten Referentenentwurf des Bundes geben.
- Bis Mai 2013 müssen die Bundesgesetzgebung und alle Gesetze der Länder beschlossen, sowie die praktischen Voraussetzungen der Umsetzung geschaffen sein.